

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LF200041-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Ersatzrichter lic. iur. T. Engler sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Bohli Roth

## Urteil vom 1. Februar 2021

in Sachen

1. **A.**\_\_\_\_\_,

2. **B.**\_\_\_\_\_,

Berufungskläger

beide vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

**C.**\_\_\_\_\_, , verbeiständet durch D.\_\_\_\_\_,

Berufungsbeklagter

### betreffend **Testamentseröffnung**

im Nachlass von E.\_\_\_\_\_, geboren tt. Juli 1945, von Zürich, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_, gestorben tt. mm. 2020, wohnhaft gewesen H.\_\_\_\_\_-strasse ..., ... Zürich

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. Juni 2020 (EL200531)

**Urteil des Einzelgerichtes:**

1. Den Beteiligten wird je eine Fotokopie der Testamentes zugestellt.  
Die Originaltestamente bleiben im Gerichtsarchiv aufbewahrt.
2. Der gesetzliche Erbe (Ziff. II) ist berechtigt, die Ausstellung des auf ihn lautenden Erbscheins zu verlangen.
3. Der Erbschein wird ausgestellt, sofern die vorliegend als Vermächtnisnehmer bezeichneten Personen dagegen nicht innert Monatsfrist, von der Zustellung dieses Urteils an gerechnet, durch Eingabe an das Einzelgericht Einsprache erheben.
4. Es wird festgehalten, dass I. \_\_\_\_\_ (Ziff. III.3) das Mandat als Willensvollstrecker angenommen hat.
5. Das Geschäft wird als erledigt abgeschrieben.  
Die Regelung des Nachlasses ist Sache des Willensvollstreckers.
6. Die Kosten betragen:

Fr.	3'000.00	Entscheidgebüür
Fr.	60.00	Barauslagen
	<hr/>	
Fr.	3'060.00	Kosten total.
7. Die Kosten werden zu Lasten des Nachlasses mit separater Rechnung von I. \_\_\_\_\_ (Ziff. III.3) bezogen.
- 8./9. Schriftliche Mitteilung / Rechtsmittelbelehrung

### **Berufungsanträge:**

der Berufungskläger (act. 12):

- "1. Es sei Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils wie folgt abzuändern: "Jeder Erbe ist berechtigt, die Ausstellung des auf die Erben lautenden Erbscheins zu verlangen."
2. Es sei Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils wie folgt abzuändern: "Der Erbschein wird ausgestellt, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist von der Zustellung dieses Urteils an gerechnet, durch Eingabe an das Einzelgericht Einsprache erhoben wird."
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich gesetzlicher MwSt.) des Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsbeklagten."

### **Erwägungen:**

1. Am tt. mm. 2020 verstarb E. \_\_\_\_\_ in Zürich und hinterliess als einzigen gesetzlichen Erben seinen Sohn C. \_\_\_\_\_ (fortan Berufungsbeklagter; act. 3-4). Mit Eingabe vom 25. Mai 2020 reichte I. \_\_\_\_\_ zwei Testamente des Erblassers vom 7. November 2011 sowie zwei Nachträge vom 15. März 2020 offen zur Eröffnung ein und erklärte zugleich die Annahme des Mandats zur Willensvollstreckung (act. 1). Die Testamentseröffnung erfolgte mit Urteil vom 29. Juni 2020. Die Vorinstanz erwog, dass der Erblasser seinen Sohn auf den Pflichtteil gesetzt habe. Sodann legte sie die Testamente dahingehend aus, dass die weiteren begünstigten Personen (B. \_\_\_\_\_ [Partnerin des Erblassers] und ihr Sohn A. \_\_\_\_\_, fortan Berufungskläger 1 und 2, sowie ihre Tochter J. \_\_\_\_\_ mit Ehemann I. \_\_\_\_\_ und deren vier Kinder) als Vermächtnisnehmer und nicht als Erben zu betrachten seien. Sie liess allen Beteiligten je eine Fotokopie der Testamente zukommen und hielt fest, dass dem gesetzlichen Erben auf Verlangen eine Erbbescheinigung ausgestellt werde, sofern die Vermächtnisnehmer dagegen keine Einsprache erheben würden. Schliesslich stellte sie fest, dass I. \_\_\_\_\_ das Mandat als Willensvollstrecker angenommen habe (act. 11).

2. Hiergegen erhoben die Berufungskläger rechtzeitig Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen. Sie verlangen die Einräumung der Erben-

stellung und entsprechend auf Verlangen die Ausstellung einer Erbescheinigung an alle Erben (act. 12). Den mit Verfügung vom 28. Juli 2020 verlangten Kostenvorschuss von Fr. 2'200.– leisteten die Berufungskläger rechtzeitig (act. 17-19). Innert der am 24. September 2020 angesetzten Frist ging keine Berufungsantwort ein (act. 20-21).

3. Zur Begründung bringen die Berufungskläger im Wesentlichen vor, weder entspreche die Auslegung der Testamente durch die Vorinstanz den Tatsachen noch sei sie rechtlich haltbar. So habe der Erblasser in Ziffer 4 des Testaments vom 7. November 2011 beabsichtigt, insbesondere die Berufungsklägerin 2 möglichst stark zu begünstigen. Sie sollte "möglichst viel erben" und nicht nur "erhalten". Dass ihr eine möglichst starke Erbenstellung zukommen sollte, habe der Erblasser mit ihrer Einsetzung als Willensvollstreckerin erster Wahl unterstrichen. Im Falle ihres Vorversterbens sollten ihre Nachkommen ihren Anteil "erben". Der Erblasser habe also die Berufungsklägerin 2 bzw. ihre Nachkommen in allen Graden nach Stämmen als Erben für die gesamte frei verfügbare Quote eingesetzt. Weiter "sollen die Erben J. \_\_\_\_\_ & I. \_\_\_\_\_" über einen Verkauf der sich im Nachlass befindenden Liegenschaft entscheiden können. Käme ihnen keine Erbenqualität zu, läge die Entscheidung beim Alleinerben, was gerade nicht die Absicht des Erblassers gewesen sei. Mit dem Nachtrag vom 15. März 2020 sei der Erblasser dem Ansinnen der Berufungsklägerin 2, ihre direkten Nachkommen und deren Familie zulasten ihrer Erbquote ebenfalls zu berücksichtigen, nachgekommen. Er habe der Berufungsklägerin 2 jedoch nie die Erbenqualität entziehen, sondern nur innerhalb des frei verfügbaren Teils die Erbquote neu verteilen wollen. Die Höhe der ausgerichteten Quote habe sodann nichts mit der Qualität der Begünstigung zu tun. Es entspreche gerade dem Wesen einer Erbengemeinschaft als Gesamthandschaft, dass auch demjenigen mit einer geringen Quote dieselben Vetorechte wie dem stärker Begünstigten zukommen würden. Ebenso wenig sei das Alter der Begünstigten ausschlaggebend, ansonsten die Berufungsklägerin 2 umso mehr Erbenstellung erlangen müsste (act. 12).

4. Die Testamentseröffnung nach Art. 556 ff. ZGB dient der Bekanntgabe des Verfügungsinhaltes und der Einräumung einer Kontrollmöglichkeit an die Be-

teiligten. Zudem gibt sie der Behörde Gelegenheit, die allenfalls nötigen Sicherungsmassregeln zu treffen, und ist schliesslich die Grundlage für die Ausstellung der Erbscheine (Art. 551 ff. ZGB). Dabei hat das gemäss § 137 lit. c GOG im Kanton Zürich zuständige Einzelgericht eine vorläufige Prüfung und Auslegung des Testamentes vorzunehmen, soweit dies für die ihm obliegenden Anordnungen zur Sicherung des Erbganges erforderlich ist. So ist im Hinblick auf die nach Art. 559 ZGB auszustellende Erbescheinigung insbesondere zu bestimmen, wer nach dem Wortlaut des Testamentes auf den ersten Blick als Berechtigter zu gelten hat. Diese Auslegung hat aber immer nur provisorischen Charakter; für das materielle Recht ist sie unpräjudiziell (zum Ganzen BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, 6. A., Art. 557 N 1 ff., N 11 ff. und Art. Art. 558 N 1). Über die formelle und materielle Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung und die definitive Ordnung der materiellen Rechtsverhältnisse befindet das Eröffnungsgericht somit nicht; dies bleibt im Streitfall dem anzurufenden ordentlichen Zivilgericht vorbehalten. Auch bei der provisorischen Eröffnung muss das Gericht nach billigem Ermessen, soweit erkennbar, auf den wahren Willen des Erblassers abstellen (Karrer/Vogt/Leu, a.a.O., vor Art. 551-559 N 10; ZR 82 (1983) Nr. 66).

Die Berufungsinstanz prüft lediglich, ob der Eröffnungsrichter in diesem beschränkten Rahmen zutreffend verfahren ist. Dies gilt auch bezüglich der Überprüfung von Auslegungs- und Wertungsfragen. Immerhin ist sie nicht auf eine Willkürprüfung beschränkt, da trotz fehlender materieller Rechtskraft dem Entscheid insofern Tragweite zukommt, als die mit der Ausstellung der Erbescheinigung getroffene provisorische Ordnung der Erbfolge – unterbleibt die Einsprache oder die Anfechtung – definitiv wird oder jedenfalls bei Anfechtung die prozessuale Rollenverteilung beeinflusst.

5. Vorab ist festzuhalten, dass die beiden Testamente sowie die Anhänge je die gleichen Daten tragen, sich in der Darstellung und Formulierung zwar unwesentlich unterscheiden, inhaltlich aber übereinstimmen. Die Berufungskläger stellen die Erbenstellung des pflichtteilsgeschützten Sohnes des Erblassers, C.\_\_\_\_\_, nicht in Frage (act. 12 Rz 5), sehen sich aber ebenfalls als Universalsukzessoren und nicht als Vermächtnisnehmer. Es fragt sich daher, ob der

Erblasser die Berufungskläger bei einer vorläufigen Betrachtung als Erben einsetzte und die Vorinstanz auch ihnen einen Erbschein hätte in Aussicht stellen sollen.

Ein Erbschein wird den durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben auf Verlangen (Art. 559 Abs. 1 i.V.m. Art. 483 ZGB) sowie – gemäss einhelliger Lehre und Praxis – den gesetzlichen Erben (Karrer/Vogt/Leu, a.a.O., Art. 559 N 6) ausgestellt. Die Abgrenzung zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis ist nicht immer einfach. Entscheidend ist allein der Wille des Erblassers. Das Wort "erben" ist namentlich bei ohne juristische Beratung abgefassten handschriftlichen Testamenten nur, aber immerhin ein Indiz für den tatsächlichen Willen des Erblassers. Als Erbeinsetzung ist gemäss Art. 483 Abs. 2 ZGB jede Verfügung zu betrachten, nach der ein Bedachter die Erbschaft ganz oder zu einem Bruchteil erhalten soll. Die Zuweisung einer bestimmten Quote des Nachlasses stellt demnach grundsätzlich eine Erbeinsetzung dar. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt, möglich ist auch das Vermächtnis eines Bruchteils des Nachlasses. Ein solches Quotenvermächtnis liegt insbesondere dann vor, wenn dem Bedachten eine bestimmte Quote von den nach Abzug der Schulden verbleibenden Aktiven zugewendet wird, weil er nicht für die Schulden haften soll (BSK ZGB II-Staehelin, 6. A., Art. 483 N 3; PraxKomm Erbrecht-Grüniger/Liatowitsch, 4. A., Art. 483 N 10). Ein wichtiges Merkmal für die Unterscheidung ist demnach, ob der Wille des Erblassers erkennbar ist, den Bedachten gleich wie den gesetzlichen Erben auch für die Schulden der Erbschaft haften zu lassen oder ob er den Bedachten von allfälligen Schulden unbehelligt lassen wollte.

6.a) In Ziffer 3 des handschriftlichen Testamentes setzte der Erblasser den einzigen gesetzlichen Erben, seinen Sohn C.\_\_\_\_\_, auf den Pflichtteil. Nach Ziffer 4 soll die Berufungsklägerin 2 "möglichst viel erben". Im Falle ihres Vorversterbens "erben ihre [gemäss zweiter Version des Testamentes "noch lebenden"] Kinder ihren Anteil". Weiter sollen die "Erben J.\_\_\_\_\_ & I.\_\_\_\_\_" über den Verkauf der Liegenschaft an der H.\_\_\_\_\_-strasse ..., ... Zürich entscheiden. Im Nachtrag vom 15. März 2020 teilte der Erblasser neu die frei verfügbare Quote von einem Viertel des Nachlasses prozentual auf. So liess er nebst der Beru-

fungsklägerin 2 auch ihren direkten Nachkommen, d.h. dem Berufungskläger 1 sowie J. \_\_\_\_\_ und deren Familie, je eine bestimmte Quote (zwischen 1 % und 38 %) zukommen.

Die Zuweisung dieser Quoten im Zusammenhang mit dem klaren Wortlaut der letztwilligen Verfügung erscheint nach dem oben Gesagten prima facie als Erbeinsetzung. Hierfür spricht weiter, dass für den Fall des Vorversterbens der Berufungsklägerin 2 deren Kinder ihren Anteil "erben" sollen. Ohne eine solche Ersatzverfügung nach Art. 487 ZGB treten die Nachkommen des eingesetzten Erben oder des Vermächtnisnehmers – anders als die Nachkommen der gesetzlichen Erben – nicht an dessen Stelle, wenn er vor dem Erblasser verstorben ist, sondern dieser Anteil fällt an die gesetzlichen Erben. Das Eintrittsprinzip kann demnach sowohl bei einer Erbeinsetzung als auch bei einem Vermächtnis zur Anwendung kommen. Ausgehend von der Leitidee des Testamentes, die Berufungsklägerin 2 maximal zu begünstigen, und unter Berücksichtigung des systematischen Zusammenhanges legt die hier zu beurteilende Regelung des Erblassers nahe, dass er der Berufungsklägerin 2 und ihrer Familie Erbenstellung einzuräumen beabsichtigte; dies umso mehr, als keine konkreten Anhaltspunkte für eine Befreiung der Bedachten von allfälligen Schulden des Erblassers vorliegen. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die Anordnung, die "Erben J. \_\_\_\_\_ & I. \_\_\_\_\_" sollten gemeinsam über den Verkauf der Liegenschaft des Erblassers entscheiden. Dies lässt vermuten, dass die Bedachten nicht nur mit einem obligatorischen Anspruch gegenüber dem Beschwerden auf Herausgabe bestimmter Vermögenswerte bzw. Quoten an der Erbschaft partizipieren sollen. Vielmehr wollte der Erblasser ihnen umfassende Mitspracherechte zukommen lassen, was nur im Rahmen der Gesamtnachfolge mit allen Rechten und Pflichten möglich ist. Wäre dem nicht so, wäre der gesetzliche Erbe zum alleinigen Entscheid über die Liegenschaft berechtigt, was gerade nicht dem tatsächlichen Willen des Erblassers zu entsprechen scheint. Konkrete Hinweise, dass der Erblasser die Bedachten in Widerlegung der gesetzlichen Vermutung von Art. 483 Abs. 2 ZGB von der Erbfolge ausschliessen wollte, lassen sich dem Testament demzufolge nicht entnehmen.

b) Den Erwägungen der Vorinstanz, wonach die teils geringfügigen Zuwendungen und das junge Alter gewisser Bedachten für Vermächtnisse sprechen würden, überzeugen auch im Rahmen einer bloss provisorischen Prüfung der letztwilligen Verfügung nicht (act. 11 S. 4). Der Erblasser bestimmt, wie hoch die Anteile für die einzelnen Bedachten sind. Allein die Höhe der ausgerichteten Quoten lässt keine Schlüsse auf die Art der Begünstigung zu. Ein Erbe mit einem geringen Erbanteil ist gleichermassen Teil der Erbengemeinschaft als Gesamthandenschaft wie ein stärker begünstigter Miterbe. Im Übrigen ergibt auch eine prozentual tiefe Quote bei einem grossen Nachlass einen namhaften Anteil. Ebenso wenig ist das Alter der Bedachten für die Frage, ob eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis vorliegt, ausschlaggebend. So kann sogar ein noch nicht geborenes Kind als Erbe eingesetzt werden. Es wird jedoch nur Erbe, wenn es den Erbgang in erbfähigem Zustand erlebt (Art. 539 ff. ZGB). Die Berufungskläger wenden denn auch zu Recht ein, dass man nach der vorinstanzlichen Argumentation mit zunehmendem Alter eher Erbenstellung erlange und umgekehrt (act. 12 Rz 14). Umso mehr müsste somit der fast 80-jährigen Berufungsklägerin 2 Erbenqualität zukommen, was die Vorinstanz aber gerade verneinte.

c) Im Rahmen der im Testamentseröffnungsverfahren vorzunehmenden lediglich vorläufigen und summarischen Prüfung der letztwilligen Verfügung vom 7. November 2001 mit Nachtrag vom 15. März 2020 sind die nebst dem gesetzlichen Erben Bedachten nach dem mutmasslichen Willen des Erblassers als eingesetzte Erben und nicht als Vermächtnisnehmer zu betrachten. Eine andere, wenn auch nur provisorische Auslegung würde dem Gesamtbild nicht gerecht. Soweit die Berufungskläger beantragen, es sei ihnen auf schriftliches Verlangen ebenfalls eine auf sie lautende Erbbescheinigung auszustellen, ist ihre Berufung deshalb gutzuheissen.

d) Soweit sich die Berufung auf die weiteren Bedachten bezieht und auch diesen ein Erbschein in Aussicht gestellt werden soll (Antrag 1 des Rechtsbegehrens), mangelt es den Berufungsklägern am erforderlichen schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO. Grundsätzlich ist jedermann auf die Wahrnehmung seiner eigenen Interessen beschränkt. Die Berufungskläger sind in



ihrer Rechtsstellung nicht beeinträchtigt, weil J.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ sowie ihre vier Kinder einstweilen keinen Erbschein verlangen können (ZK ZPO-Zürcher, 3. A., Art. 59 N 12-14; BK ZPO-Zingg, Art. 59 N 42-44). In diesem Punkt ist somit auf die Berufung nicht einzutreten. J.\_\_\_\_\_, ihr Ehemann und die Kinder haben selber keine Berufung erhoben (vgl. auch act. 12 Rz 3). Sie sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Vorinstanz ein Wiedererwägungsgesuch im Sinne von Art. 256 Abs. 2 ZPO zu stellen. Denn die anordnende Behörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag auf ihren Entscheid zurückkommen, wenn sich dieser im Nachhinein als unrichtig erweist, es sei denn, Gesetz oder Rechtssicherheit ständen entgegen (ZK ZPO-Klingler, 3. A., Art. 256 N 7; OGer ZH LF180091 vom 7. Mai 2019 E. II.4., OGer ZH LF200011 vom 14. April 2020 E. 2.6. m.w.H.).

7. Demzufolge ist die Berufung teilweise gutzuheissen, und dem gesetzlichen Erben sowie den Berufungsklägern als eingesetzte Erben ist auf schriftliches Verlangen eine Erbescheinigung auszustellen. Mit Bezug auf die weiteren Bedachten ist auf die Berufung nicht einzutreten.

8.a) Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Kosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Der Berufungsbeklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert. Dies führt indes nicht ohne weiteres dazu, dass er nicht als unterliegend qualifiziert werden kann. Allein mit dem Verzicht auf eine Stellungnahme kann sich eine Partei ihrer Kostenpflicht nicht entziehen. Vielmehr können einer Partei auch dann Kosten auferlegt werden, wenn sie sich nicht äussert. Davon ist nur dann abzuweichen, wenn eine eigentliche erstinstanzliche Justizpanne in Frage steht (BGer 5A\_932/2016 vom 24. Juli 2017 E. 2.2.4 mit Hinweis auf die überwiegende Meinung in der Literatur). Nur weil die Rechtsmittelinstanz – wie vorliegend – anders entscheidet, liegt noch keine solche Panne vor. Es ist aber zu berücksichtigen, dass der Berufungsbeklagte vor Vorinstanz (noch) nicht Partei des Verfahrens war. Er wurde nicht angehört und hat somit den angefochtenen Entscheid nicht (mit-)veranlasst (act. 11 S. 2). Bei dieser Sachlage wäre es unbillig, dem Berufungsbeklagten die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen und ihn zu einer Entschädigung an die Gegenpartei zu verpflichten. Gleiches gilt

für die weiteren Bedachten J.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und deren Kinder. Die zweitinstanzlichen Kosten sind demnach auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Eine Entschädigung aus der Staatskasse kommt – mangels gesetzlicher Grundlage – nur in ganz besonderen Fällen in Frage (BGE 140 III 385 Erw. 4.1). Ein solcher Fall liegt nicht vor. Die unterschiedliche Beurteilung durch mehrere Instanzen ergibt sich aus dem System der Rechtsmittel und gehört zum Risiko jedes Prozesses – sie löst keine Entschädigungspflicht des Staates aus.

b) Dem Berufungsverfahren ist, wie in der Verfügung betreffend Kostenvorschuss vom 28. Juli 2020 erwogen, ein Streitwert von Fr. 1'424'000.– (die Höhe des gesamten Nachlasses) zugrunde zu legen (act. 17).

**Es wird erkannt:**

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung werden die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des Urteils des Einzelgerichtes Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. Juni 2020 wie folgt abgeändert:
2. Der gesetzliche Erbe (Ziff. II.) und die eingesetzten Erben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (Ziff. III. 1. und 8.) sind berechtigt, die Ausstellung des auf sie lautenden Erbscheins zu verlangen.
3. Der Erbschein wird ausgestellt, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist, von der Zustellung dieses Urteils an gerechnet, von einer hierzu berechtigten Person durch Eingabe an das Einzelgericht Einsprache erhoben wird.

Im Übrigen wird auf die Berufung nicht eingetreten.

2. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositiv-Ziffern 6 und 7) wird bestätigt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz. Der von den Berufungsklägern geleistete Vorschuss von Fr. 2'200.– wird ihnen zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs.

4. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beistand des Berufungsbeklagten sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein, und an die Obergerichtskasse.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'424'000.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Bohli Roth

versandt am: